

# Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Stand: 1. Januar 2020



Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

# Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Stand: 1. Januar 2020

Herausgeber:  
SWISS GAAP FER, Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Informationen zur aktuellen Auflage und zukünftigen Neuauflagen sind online abrufbar unter: [www.fer.ch/ueber-uns/publikationen/](http://www.fer.ch/ueber-uns/publikationen/)

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER,  
Tigerbergstrasse 9, 9000 St. Gallen  
[www.fer.ch](http://www.fer.ch)

© 2020 by Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung  
Tigerbergstrasse 9, 9000 St. Gallen

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten

ISBN 978-3-286-30275-4

Die digitale Ausgabe ist auch einzeln erhältlich (ISBN 978-3-286-10655-0).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	<b>5</b>
<b>Swiss GAAP FER Rahmenkonzept</b>	<b>15</b>
<b>Swiss GAAP FER 1</b> Grundlagen	<b>25</b>
<b>Swiss GAAP FER 2</b> Bewertung	<b>29</b>
<b>Swiss GAAP FER 3</b> Darstellung und Gliederung	<b>35</b>
<b>Swiss GAAP FER 4</b> Geldflussrechnung	<b>41</b>
<b>Swiss GAAP FER 5</b> Ausserbilanzgeschäfte	<b>45</b>
<b>Swiss GAAP FER 6</b> Anhang	<b>47</b>
<b>Swiss GAAP FER 10</b> Immaterielle Werte	<b>49</b>
<b>Swiss GAAP FER 11</b> Ertragssteuern	<b>53</b>
<b>Swiss GAAP FER 13</b> Leasinggeschäfte	<b>57</b>
<b>Swiss GAAP FER 14</b> Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen	<b>59</b>
<b>Swiss GAAP FER 15</b> Transaktionen mit nahe stehenden Personen	<b>71</b>
<b>Swiss GAAP FER 16</b> Vorsorgeverpflichtungen	<b>75</b>

<b>Swiss GAAP FER 17</b>	<b>85</b>
Vorräte	
<b>Swiss GAAP FER 18</b>	<b>89</b>
Sachanlagen	
<b>Swiss GAAP FER 20</b>	<b>97</b>
Wertbeeinträchtigungen	
<b>Swiss GAAP FER 21</b>	<b>109</b>
Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen	
<b>Swiss GAAP FER 22</b>	<b>123</b>
Langfristige Aufträge	
<b>Swiss GAAP FER 23</b>	<b>129</b>
Rückstellungen	
<b>Swiss GAAP FER 24</b>	<b>141</b>
Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären	
<b>Swiss GAAP FER 26</b>	<b>153</b>
Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen	
<b>Swiss GAAP FER 27</b>	<b>171</b>
Derivative Finanzinstrumente	
<b>Swiss GAAP FER 30</b>	<b>175</b>
Konzernrechnung	
<b>SWISS GAAP FER 31</b>	<b>185</b>
Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen	
<b>Swiss GAAP FER 40</b>	<b>189</b>
Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen	
<b>Swiss GAAP FER 41</b>	<b>205</b>
Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer	

## 3 Aufbau und Inhalt der Fachempfehlungen

---

### 3.1 Anwender

Die Swiss GAAP FER fokussieren sich auf die Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Organisationen und Unternehmensgruppen mit nationaler Ausstrahlung. Zu den weiteren Anwendern gehören auch Nonprofit-Organisationen, Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Gebäude- und Krankenversicherer. Diesen Organisationen wird ein taugliches Gerüst für eine aussagekräftige Rechnungslegung bereitgestellt, das ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) vermittelt. Auch soll die Kommunikation mit Investoren, Banken und anderen interessierten Kreisen gefördert werden. Gleichzeitig wird die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen zwischen den Organisationen sowie über die Zeit erleichtert.

---

### 3.2 Konzept

Das Konzept ist modular aufgebaut und besteht aus vier Bausteinen: das Rahmenkonzept, die Kern-FER, weitere Standards sowie Swiss GAAP FER 30 für Konzerngruppen. Für kleine Organisationen (Grössenkriterien gemäss Abb. 1) besteht die Möglichkeit, lediglich das Rahmenkonzept und ausgewählte zentrale Fachempfehlungen (Kern-FER) zu beachten. Das Konzept umfasst eine massgeschneiderte Auswahl an Empfehlungen, welche eine geeignete Grundlage für die Rechnungslegung bilden und gleichzeitig den Weg für eine spätere vollständige Anwendung der Swiss GAAP FER ebnen (vgl. Abb. 2). Mittलगrosse Organisationen haben die Kern-FER und die weiteren Swiss GAAP FER einzuhalten.

Konzerngruppen haben zusätzlich Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» anzuwenden. In diesem Standard sind alle Regeln zusammengefasst, welche die Konsolidierung betreffen. Unternehmensgruppen haben deshalb als kleine Organisationen (Grössenkriterien gemäss Abb. 1) die Kern-FER und Swiss GAAP FER 30 bzw. als mittelgrosse Organisationen die Kern-FER, die weiteren Swiss GAAP FER und Swiss GAAP FER 30 einzuhalten. Kotierte Publikumsgesellschaften müssen zusätzlich Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen» einhalten.

Falls zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden, kann eine Organisation die Kern-FER anwenden:

- a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen
- b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Abbildung 1: Kriterien für die Anwendung der Kern-FER

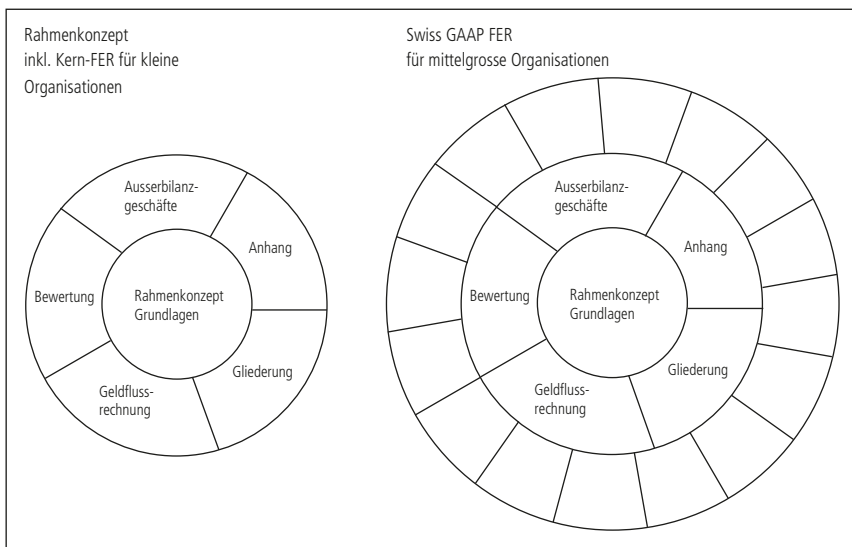


Abbildung 2: Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

Das für sämtliche Organisationen verbindliche Rahmenkonzept beinhaltet die Prinzipien, die der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER zugrunde liegen. Das Rahmenkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente: Zweck und Inhalt, Zielsetzung der Jahresrechnung, Grundlagen der Jahresrechnung, zulässige Bewertungskonzepte und qualitative Anforderungen.

---

### 3.3 Kern-FER (Rahmenkonzept und Swiss GAAP FER 1–6)

Zu den Kern-FER zählen:

- Rahmenkonzept
- Grundlagen (Swiss GAAP FER 1)
- Bewertung (Swiss GAAP FER 2)
- Darstellung und Gliederung (Swiss GAAP FER 3)
- Geldflussrechnung (Swiss GAAP FER 4)
- Ausserbilanzgeschäfte (Swiss GAAP FER 5)
- Anhang (Swiss GAAP FER 6).

---

### **3.4 Weitere Swiss GAAP FER (Swiss GAAP FER 10 – 41, ohne FER 14, 21, 26, 40 und 41)**

Die Kern-FER und die weiteren Swiss GAAP FER gelten sowohl für Einzelabschlüsse als auch für Konzernabschlüsse. Alle Fragen, welche nur die Konzernrechnung betreffen, werden in Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» separat geregelt. Swiss GAAP FER 30 ist deshalb auch nur für Unternehmensgruppen relevant. Kotierte Publikumsgesellschaften müssen zusätzlich Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen» einhalten.

---

### **3.5 Branchenspezifische Swiss GAAP FER**

Es bestehen die folgenden, branchenspezifischen Fachempfehlungen:

- Swiss GAAP FER 14 «Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen» beinhaltet besondere Bestimmungen zur Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen. Infolge der Inkraftsetzung von Swiss GAAP FER 40 wird Swiss GAAP FER 14 per 31.12.2020 ausser Kraft gesetzt.
- Swiss GAAP FER 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen» richtet sich an gemeinnützige Nonprofit-Organisationen.
- Swiss GAAP FER 26 «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» gilt für Vorsorgeeinrichtungen.
- Swiss GAAP FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen» beinhaltet besondere Bestimmungen für Versicherungsunternehmen. Das Inkraftsetzungsdatum ist der 1.1.2021, wobei eine frühere Anwendung gestattet ist.
- Swiss GAAP FER 41 «Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer» ist von Organisationen dieser beiden Branchen anzuwenden.

Weil es sich bei Swiss GAAP FER 14 um einen inhaltlich nicht mehr aktuellen Standard handelt, der zudem nicht in den modularen Aufbau der FER-Fachempfehlungen eingebettet war, hat die Fachkommission 2015 eine Projektgruppe mit der Ausarbeitung einer neuen Fachempfehlung beauftragt. Nach einer positiv ausgefallenen Vernehmlassung hat die Fachkommission im Juni 2018 die neue Fachempfehlung Swiss GAAP FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen» verabschiedet und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Swiss GAAP FER 40 regelt die Rechnungslegung des Versicherungsunternehmens als Ganzes (und nicht den einzelnen Versicherungsvertrag wie in den IFRS) und richtet sich explizit am Versicherungsunternehmen mit nationaler Ausstrahlung.

Swiss GAAP FER 40 sieht vor, dass Kapitalanlagen zu aktuellen Werten zu bewerten sind, wobei für festverzinsliche Kapitalanlagen auch die Kostenamortisationsmethode angewendet werden darf. Die Bewertung der Rückstellungen lehnt sich an regulatorische



Vorgaben an, indem neben den versicherungstechnischen Rückstellungen auch Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen zulässig sind.

Die Mindestgliederungen sind um branchenübliche Bezeichnungen und Positionen ergänzt worden. Die Offenlegungen sind stark ausgebaut worden, um die Transparenz der Finanzberichterstattung zu erhöhen. Schliesslich finden sich in Swiss GAAP FER 40 auch ergänzende Bestimmungen zur Konzernrechnung (Segmentberichterstattung [im Sinn von Swiss GAAP FER 31], Angaben zum Schadenaufwand und zum Abwicklungsverhalten).

## 4 Dienstleistungen

---

**Homepage:** [www.fer.ch](http://www.fer.ch)

Über die Homepage können sich Anwender und weitere interessierte Kreise über aktuelle Entwicklungen der Swiss GAAP FER informieren. Dazu werden die sich in Vernehmlassung befindenden ebenso wie die neu verabschiedeten Fachempfehlungen im Originaltext aufgelegt (bis zum Erscheinen der nächsten FER-Broschüre). Von den übrigen Swiss GAAP FER finden sich Zusammenfassungen auf der Homepage.

---

### **Publikationen**

Die Broschüre, welche neben den einzelnen Swiss GAAP FER eine konzeptionelle Einführung enthält, stellt die einzige offizielle Publikation der FER dar. Die Bestellung und der Vertrieb erfolgt über den SKV-Verlag (siehe [www.fer.ch](http://www.fer.ch)).

---

### **Anregungen von Anwendern**

Die FER verfügt über begrenzte personelle Ressourcen. Daher können Auslegungs- oder Anwendungsfragen nicht einzeln beantwortet werden. Fragestellungen von grosser Bedeutung werden der Fachkommission unterbreitet, welche über einen allfälligen Handlungsbedarf und das Vorgehen entscheidet. Im Rahmen der jährlich durchgeführten Jahreskonferenz Swiss GAAP FER sollen für die wichtigsten Fragen mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden. Anregungen zu bestehenden Fachempfehlungen oder zu möglichen neuen Regelungsbereichen können der FER unterbreitet werden.

# Swiss GAAP FER Rahmenkonzept

Überarbeitet: 2014

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2016

(Eine frühere Anwendung ist gestattet)

---

## Zweck und Inhalt des Rahmenkonzepts

- 1 Das Rahmenkonzept legt die Grundsätze der Rechnungslegung fest:
  - Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER hat zum Ziel, dass jede Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True & Fair View) wiedergibt.
  - Das Rahmenkonzept ist die Grundlage für zukünftige Rechnungslegungsnormen.
  - Das Rahmenkonzept deckt mit den Rechnungslegungsgrundsätzen ab, was im Einzelnen (noch) nicht durch Swiss GAAP FER geregelt ist.
  - Regelungen in den einzelnen Fachempfehlungen gehen dem Rahmenkonzept vor.
  - Das Rahmenkonzept nennt die Elemente des Geschäftsberichts.
- 2 Das Rahmenkonzept behandelt:
  - Zielsetzung der Jahresrechnung
  - Gliederung des Geschäftsberichts
  - Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER
  - Grundlagen der Jahresrechnung
  - Definition von Aktiven und Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital)
  - Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg
  - Zulässige Bewertungskonzepte von Aktiven und Verbindlichkeiten
  - Qualitative Anforderungen
  - Jahresbericht (Lage und Ausblick).
- 3 Das Rahmenkonzept gilt für alle Organisationen, die ihre Jahresrechnung bzw. ihren Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER präsentieren.

---

## Anwendung des Rahmenkonzepts

- 4 Eine Organisation, die Swiss GAAP FER anwendet, hat – vorbehalten gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen – die folgenden Möglichkeiten:
  - Einhaltung Kern-FER
  - Einhaltung des gesamten Swiss GAAP FER-Regelwerks.

Es ist offenzulegen, ob die Kern-FER eingehalten werden oder das gesamte Swiss GAAP FER Regelwerk.

Unter Swiss GAAP FER sind alle in der gewählten Stufe – Kern-FER oder gesamtes Regelwerk – verlangten Informationen ausnahmslos offenzulegen.

Nicht FER-konforme Prinzipien der Rechnungslegung können nicht durch entsprechende Offenlegung gerechtfertigt werden.

---

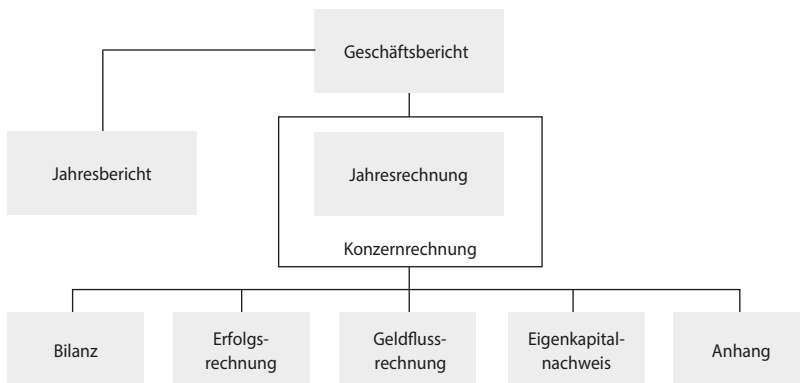
## Zielsetzung der Jahresrechnung

- 5 Ziel der Jahresrechnung ist das zur Verfügung stellen von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation in strukturierter Form. Diese Informationen dienen den Empfängern der Jahresrechnung für ihre Entscheidungsfindung.  
Die Jahresrechnung dient auch der Rechenschaftsablage durch das verantwortliche Organ.
- 6 Die Grundlage für die Jahresrechnung bildet ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (True & Fair View).  
True & Fair View ist ein Grundsatz, der verlangt, dass alle Informationen einer Organisation
  - die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen
  - zuverlässig sowie
  - auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind.

---

## Gliederung des Geschäftsberichts

- 7 Die Gliederung des Geschäftsberichts umfasst mindestens:



---

## Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER

- 8 Werden die Kern-FER oder die gesamten Swiss GAAP FER erstmals von einer Organisation als Grundlage ihrer Rechnungslegung angewandt oder wird von den Kern-FER zu den gesamten Swiss GAAP FER umgestellt, so ist die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit dem neu vorgesehenen Regelwerk offenzulegen.

---

## Grundlagen der Jahresrechnung

### 9 Fortführung

Die Jahresrechnung beruht auf der Annahme, dass die Weiterführung einer Organisation für die voraussehbare Zukunft, mindestens aber 12 Monate nach dem Bilanzstichtag, möglich ist. Trifft dies zu, sind als Bewertungsbasis Fortführungswerte zu verwenden. Falls an der Fortführung erhebliche Zweifel bestehen, so ist dieser Sachverhalt offenzulegen. Die Fortführung einer Organisation kann nicht mehr angenommen werden, falls ihre Auflösung beabsichtigt ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht abgewendet werden kann. Besteht eine derartige Absicht oder Notwendigkeit, so muss die Jahresrechnung auf der Grundlage von Liquidationswerten erstellt werden. Die Bewertung zu Liquidationswerten ist im Anhang offenzulegen und zu erläutern.

### 10 Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Für die Swiss GAAP FER Jahresrechnung gilt, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der rechtlichen Form vorgehen.

### 11 Zeitliche Abgrenzung

Die Jahresrechnung ist auf Grundlage der Periodenabgrenzung zu erstellen. Demgemäss werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen erfasst, wenn sie auftreten und nicht, wenn flüssige Mittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingehen oder bezahlt werden.

In zeitlicher Hinsicht bedeutet dies, dass Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, periodengerecht abgegrenzt und erfasst werden.

### 12 Sachliche Abgrenzung

In sachlicher Hinsicht bedeutet dies, dass alle Aufwendungen, die dazu dienen, bestimmte Erträge zu erzielen, entsprechend dem Ertragsanfall zu berücksichtigen sind.

Ein Ertrag ist zu erfassen, wenn eine Dienstleistung erbracht ist oder ein materieller oder immaterieller Vermögenswert geliefert wurde und Nutzen und Risiken sowie die Verfügungsmacht auf den Käufer übergegangen sind.

Bei Geschäftsvorfällen mit abgrenzbaren Bestandteilen sind diese separat zu erfassen und zu bewerten. Als abgrenzbare Bestandteile können beispielsweise Verkäufe von Produkten und damit verbundene Dienstleistungen angesehen werden.

### 13 Vorsichtsprinzip

Der Grundsatz der Vorsicht ist eine Verhaltensweise, die in erster Linie bei der Bewertung Bedeutung hat. Das Vorsichtsprinzip darf nicht bewusst benutzt werden, um willkürliche stille Reserven zu bilden. Eine vorsichtige Bewertung gestattet nicht, Aktiven bewusst zu tief oder Verbindlichkeiten zu hoch zu bewerten, da die Jahresrechnung das Kriterium der Zuverlässigkeit und der True & Fair View erfüllen muss. Dagegen entspricht es dem Vorsichtsprinzip, bei Ungewissheit und gleicher Eintreffenswahrscheinlichkeit, die weniger optimistische Variante zu wählen.

### 14 Bruttoprinzip

Die Jahresrechnung entspricht dem Bruttoprinzip, wenn Aktiven und Passiven, Ertrag und Aufwand je separat gezeigt werden. Verrechnungen dürfen nur in sachlich begründeten Fällen erfolgen und wenn dadurch keine irreführende Darstellung entsteht.

Ein begründeter Fall liegt vor, wenn

- eine Fachempfehlung es erfordert oder erlaubt sowie wenn
- dadurch der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsvorfalles oder eines Ereignisses wiedergespiegelt wird.

---

## Definition von Aktiven und Passiven (Verbindlichkeiten und Eigenkapital)

- 15 Aktiven entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen. Es sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht der Organisation, welche voraussichtlich der Organisation über die Berichtsperiode hinaus Nutzen bringen. Der Wert des Vermögenswertes muss verlässlich ermittelt werden können. Falls keine hinreichend genaue Schätzung möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung.
- 16 Zum Umlaufvermögen zählen Aktiven, die
- innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert werden, oder innerhalb der operativen Tätigkeit verkauft, konsumiert oder realisiert werden, oder
  - zum Handel gehalten werden, sowie
  - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.
- Alle übrigen Aktiven sind Anlagevermögen.
- 17 Verbindlichkeiten entstehen aus vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen, falls ein zukünftiger Mittelabfluss wahrscheinlich ist (z.B. durch den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, durch Gewährleistungsverbindlichkeiten oder aus Haftpflichtansprüchen aus erbrachten Leistungen). Der Erfüllungsbetrag muss verlässlich ermittelt bzw. geschätzt werden können. Ist dies nicht möglich, handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit.

# Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen

Überarbeitet: 2001

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2002

Ausserkraftsetzung: 31. Dezember 2020

## Grundsatz (Einleitung)

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER) gelten für die Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen die nachstehenden besonderen Empfehlungen.

---

## I. Darstellung und Gliederung der Konzernrechnung

### Empfehlung

- 1 Die Konzernrechnung von Versicherungsgesellschaften umfasst Bilanz, Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), Mittelflussrechnung (Geldflussrechnung) sowie Anhang.
- 2 Die Empfehlung beschränkt sich auf eine Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie auf den Mindestinhalt der Mittelflussrechnung und des Anhangs. Die Darstellung kann in der nachstehenden oder in einer andern sachgerechten Form erfolgen. In der Erfolgsrechnung erfolgt die Aufteilung mindestens in Nichtleben- und Lebengeschäft.
- 3 In der Konzernbilanz sind die folgenden Positionen gesondert auszuweisen:

#### Aktiven

- Kapitalanlagen
- Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice
- Immaterielle Anlagen
- Übrige Aktiven/Sachanlagen
- Forderungen
- Flüssige Mittel
- (Aktive) Rechnungsabgrenzung

Passiven

**Eigenkapital**

- Gesellschaftskapital
- Kapitalreserven
- Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital (Minusposten)
- Eigene Aktien (Minusposten)
- Neubewertungsreserven
- Gewinnreserven
- Gewinn/Verlust
- Minderheitsanteile

**Verbindlichkeiten**

- Versicherungstechnische Rückstellungen
- Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherungen
- Rückstellung für die künftige Überschussbeteiligung der Versicherten
- Nichttechnische (finanzielle) Rückstellungen
- Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Geschäft
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Anleihen
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- (Passive) Rechnungsabgrenzung

4 Die nachstehenden Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen:

Bei den Forderungen

- gegenüber Versicherungsnehmern
- gegenüber Agenten und Vermittlern
- gegenüber Versicherungsgesellschaften
- gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen

Bei den immateriellen Anlagen

- Goodwill (Geschäfts- oder Firmenwert)

Bei den Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

- Grundstücke und Bauten
- Beteiligungen
- Darlehen an nicht konsolidierte Beteiligungen und andere nahe stehende Unternehmen und Personen
- Aktien
- Eigene Aktien
- Festverzinsliche Wertschriften und Schuldscheindarlehen
- Hypotheken
- Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen



- Übrige Kapitalanlagen
  - Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft
- Unter Übrigen Aktiven werden ausgewiesen:
- Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
- Beim Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Bruttobetrag
  - Anteil der Rückversicherer
  - Betrag für eigene Rechnung
- Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen für eigene Rechnung zusätzlich
- Prämienüberträge
  - Deckungskapital
  - Schadenrückstellung
  - Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Schwankungsrückstellung
  - Gutgeschriebene Überschussanteile der Versicherten
- Bei den nichttechnischen (finanziellen) Rückstellungen
- Ertragssteuern
  - Personalvorsorge
- Bei den langfristigen Verbindlichkeiten
- Gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen
- Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten
- Aus dem Versicherungsgeschäft
  - Gegenüber nicht konsolidierten Beteiligungen und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen
- Beim Gesellschaftskapital
- die Beträge der einzelnen Titulkategorien des Gesellschaftskapitals
- 5 In der Konzernerfolgsrechnung sind die folgenden Positionen gesondert auszuweisen:
- Versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtlebengeschäft
- Gebuchte Brutto-Prämien
  - Abgegebene Rückversicherungsprämien
  - Veränderung der Prämienüberträge für eigene Rechnung
  - Technischer Zinsertrag
  - Übriger versicherungstechnischer Ertrag
  - Bezahlte Versicherungsleistungen
  - Veränderung der Schadenrückstellung
  - Aufwand für Überschussbeteiligung der Versicherten
  - Technische Kosten
  - Übriger versicherungstechnischer Aufwand
  - Versicherungstechnisches Ergebnis des Nichtlebengeschäfts

## Versicherungstechnische Erfolgsrechnung Lebengeschäft

- Gebuchte Brutto-Prämien
  - Abgegebene Rückversicherungsprämien
  - Veränderung der Prämienüberträge für eigene Rechnung
  - Übriger versicherungstechnischer Ertrag
  - Bezahlte Versicherungsleistungen
  - Veränderung der Schadenrückstellung
  - Veränderung des Deckungskapitals
  - Technische Kosten
  - Übriger versicherungstechnischer Aufwand
  - Aufwand für Überschussbeteiligung der Versicherten
  - Ertrag aus Kapitalanlagen
  - Aufwand für Kapitalanlagen
  - Übertrag Erfolg aus Kapitalanlagen von/an nichtversicherungstechnische Rechnung
  - Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice
  - Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice
  - Versicherungstechnisches Ergebnis des Lebengeschäfts
- ## Nichtversicherungstechnische (finanzielle) Erfolgsrechnung
- Ertrag aus Kapitalanlagen
  - Aufwand für Kapitalanlagen
  - Übertrag Erfolg aus Kapitalanlagen von/an versicherungstechnische Rechnung Lebengeschäft
  - Technischer Zinsaufwand für Nichtlebengeschäft
  - Übriger finanzieller Ertrag
  - Übriger finanzieller Aufwand
  - Ausserordentlicher Ertrag
  - Ausserordentlicher Aufwand
  - Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern
  - Ertragssteuern
  - Minderheitsanteil am Gewinn/Verlust
  - Gewinn/Verlust

### 6 Die nachstehenden Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert auszuweisen:

- Bei der Veränderung des Prämienübertrags, den bezahlten Versicherungsleistungen, der Veränderung der Schadenrückstellung, der Veränderung des Deckungskapitals und den technischen Kosten je
- Bruttobetrag
  - Anteil der Rückversicherer
  - Betrag für eigene Rechnung

Beim Ertrag aus Kapitalanlagen

- Ertrag aus Grundstücken und Bauten
- Ergebnis aus nicht konsolidierten Beteiligungen
- Ertrag aus Darlehen an nicht konsolidierte Beteiligungen und anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen
- Wertschriftenertrag
- Übriger Kapitalertrag
- Depotzinsertrag
- Ertrag aus Zuschreibungen
- Gewinn aus Veräusserung von Kapitalanlagen

Beim Aufwand für Kapitalanlagen

- Aufwand für Verwaltung
- Aufwand für Zinsen
- Abschreibung auf Kapitalanlagen
- Verlust aus Veräusserung von Kapitalanlagen

Zum allfälligen Übertrag Erfolg aus Kapitalanlagen von bzw. an die nicht-versicherungstechnische Rechnung/Rechnung Leben- bzw. Nichtlebensgeschäft sind die Grundlagen im Anhang anzugeben.

- 7 Das in Rückversicherung übernommene (indirekte) Lebensgeschäft kann in der versicherungstechnischen Rechnung des Nichtlebensgeschäfts ausgewiesen werden, sofern die übernehmende Gesellschaft kein direktes Lebensgeschäft betreibt.
- 8 Der Bruttobetrag der technischen Kosten ist nach angemessenen Kriterien (z.B. Entstehungsbereiche, Funktionen oder Kostenarten) zu unterteilen.
- 9 Abgegrenzte bzw. aktivierte Abschlussaufwendungen sind im Anhang auszuweisen.
- 10 Die selbst genutzten Gebäude sind gesondert auszuweisen, sofern keine angemessene Eigenmiete verrechnet wird.
- 11 Konzerne, welche sowohl das Leben- als auch das Nichtlebensgeschäft betreiben, können den Erfolg aus Kapitalanlagen ausschliesslich in der nichtversicherungstechnischen Rechnung erfassen. In diesem Fall ist zumindest der auf die versicherungstechnische Rechnung des Lebensgeschäftes entfallende Anteil gesamthaft zu übertragen (Übertrag Erfolg aus Kapitalanlagen) und die Aufteilung auf das Leben- und das Nichtlebensgeschäft im Anhang darzustellen.
- 12 Im Anhang wird im Sinne eines Anlagenspiegels die Entwicklung der Bruttowerte folgender Positionen offengelegt: Immaterielle Anlagen, Grundstücke und Bauten sowie nicht konsolidierte Beteiligungen und Darlehen an andere nahe stehenden Unternehmen und Personen.

- 13 Der Anhang enthält eine Aufgliederung der Bruttoprämien nach Versicherungszweigen und nach geographischen Bereichen. Die Angabe der Bruttoprämien erfolgt getrennt nach folgenden Versicherungszweigen:
- Nichtleben
- Unfall- und Krankenversicherung
  - Motorfahrzeugversicherung
  - See- und Transportversicherung, Luftfahrtversicherung
  - Feuer- und übrige Sachversicherungen
  - Haftpflichtversicherung
  - Kredit- und Kautionsversicherung
  - Sonstige Versicherungen
- Leben
- Lebensversicherung
  - Lebensversicherung, bei der das Kapitalanlagerisiko von den Inhabern von Lebensversicherungspolice getragen wird
- Übernommenes Geschäft
- Lebensversicherung
  - Nichtlebensversicherung

## Erläuterungen zu I.

---

### zu Ziffer 1

- 14 Zum Geltungsbereich der Empfehlung gehören auch Gesellschaften (Holdinggesellschaften), deren hauptsächlichlicher Zweck darin besteht, Beteiligungen zu halten, sofern es sich bei diesen Tochtergesellschaften entweder ausschliesslich oder hauptsächlich um Versicherungsunternehmen handelt.
- 15 Die Erfolgsrechnung besteht aus einem technischen und einem nichttechnischen (finanziellen) Teil. Der technische Teil umfasst die Versicherungstechnische Erfolgsrechnung Nichtlebensgeschäft und die Versicherungstechnische Erfolgsrechnung Lebensgeschäft.

---

### zu Ziffer 4

- 16 Allfällige Rückstellungen für Drohverluste und Alterungsrückstellungen des Nichtlebensgeschäfts sind den Prämienüberträgen zuzurechnen oder separat auszuweisen. Rückstellungen für Spätschäden sind der Schadenrückstellung zugeordnet.
- 17 Insofern eine oder mehrere Konzerngesellschaften nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine Schwankungsrückstellung zu bilden haben, ist diese in der Konzernbilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

- 18 Ist eine Trennung der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern von denjenigen gegenüber Agenten und Vermittlern praktisch nicht möglich, so sind letztere bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern auszuweisen; der Posten ist entsprechend zu bezeichnen.

---

**zu Ziffer 5**

- 19 Differenzen aus Fremdwährungsumrechnungen sind unter der Position Übriger finanzieller Ertrag bzw. Übriger finanzieller Aufwand auszuweisen.
- 20 Die Position Übriger finanzieller Ertrag kann beispielsweise Zinsertrag auf Kontokorrentguthaben enthalten.

---

**zu Ziffer 6**

- 21 Der Ertrag aus Zuschreibungen umfasst Buchgewinne aus nicht mehr notwendigen Wertberichtigungen.

---

## II. Bewertung

### Empfehlung

- 22 Die Bewertung in der Konzernrechnung von Versicherungsgesellschaften kann wahlweise von historischen oder aktuellen Werten ausgehen. Erfolgt die Bewertung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten, so sind im Anhang für die einzelnen Positionen die historischen Werte offenzulegen. Die Bewertung der Kapitalanlagen kann auch auf der Grundlage historischer Werte (Anschaffungs- und Herstellungswerte) erfolgen, wobei im Anhang für die einzelnen Positionen die aktuellen Werte (Marktwerte oder Wiederbeschaffungswerte) offenzulegen sind.
- 23 Aktuelle Werte für Grundstücke und Bauten sind nach allgemein anerkannten Bewertungsverfahren zu ermitteln.
- 24 Aktuelle Werte für Aktien von Immobiliengesellschaften, die nicht als Beteiligungen bilanziert werden, sind nach allgemein anerkannten Bewertungsverfahren zu ermitteln (Marktwert).
- 25 Aktuelle Werte für Wertschriften sind aufgrund des Marktkurses zum Bilanzstichtag zu ermitteln (Marktwert).
- 26 Ergibt die Bewertung der Kapitalanlagen zu aktuellen Werten einen Mehrwert gegenüber ihrem historischen Wert, so ist dieser Mehrwert erfolgsneutral den Neubewertungsreserven zuzuweisen. Im Zeitpunkt der Realisation einer Kapitalanlage ist ein allfälliger Mehrwert (verglichen mit dem histori-

schen Wert) als Gewinn aus der Veräußerung von Kapitalanlagen auszuweisen. Sinkt der Wert einer Kapitalanlage bei Bewertung zu aktuellen Werten unter den historischen Wert, so ist die entsprechende Wertberichtigung, für jene Titel, bei denen die Voraussetzungen einer Wertbeeinträchtigung gegeben sind, als Aufwand für Kapitalanlagen in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Wurde für diese Kapitalanlage in einer früheren Rechnungsperiode durch Bewertung zu aktuellen Werten ein Mehrwert (verglichen mit dem historischen Wert) ausgewiesen, so ist die Wertberichtigung in Höhe der Differenz zwischen früherem aktuellem Wert und historischem Wert den Neubewertungsreserven zu belasten.

Für Titel, bei denen keine Voraussetzungen einer Wertbeeinträchtigung gegeben sind und bei denen keine Absicht des Handels besteht, darf bei Bewertung zu aktuellen Werten die entsprechende Wertberichtigung unter den historischen Wert erfolgsneutral zulasten der Neubewertungsreserven im Eigenkapital erfasst werden. Spätere Werterhöhungen müssen ebenfalls erfolgsneutral den Neubewertungsreserven zugewiesen werden. Im Falle der Realisierung eines Mehrwerts durch Veräußerung muss zuerst ein früher erfolgsneutral erfasster Minderwert ausgeglichen werden; darüber hinausgehende Mehrlöse sind erfolgswirksam zu erfassen. Sofern im Falle einer Veräußerung ein früher erfolgsneutral erfasster Minderwert nicht durch Realisierung eines Mehrwerts ausgeglichen werden kann, muss der verbleibende (früher erfolgsneutral erfasste) Minderwert erfolgswirksam erfasst werden.

Die Beurteilung, ob keine Wertbeeinträchtigung besteht, ist aufgrund schriftlich festgehaltener Kriterien je Titel durchzuführen und zu dokumentieren. Wird das Vorliegen einer Wertbeeinträchtigung verneint, obwohl der Kurswert unter dem Anschaffungswert liegt, muss die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert und dem Anschaffungswert erfolgswirksam erfasst werden, falls der Kurswert dieses Titels auch nach zwölf Monaten noch unter dem Anschaffungswert liegt.

Die erfolgsneutral erfasste Wertberichtigung (negative Veränderung der Neubewertungsreserve) auf Kapitalanlagen sowie die im Zusammenhang mit Veräußerungen aufgelösten negativen Neubewertungen sind je separat offenzulegen.

Diese Regelung gilt auch für Zwischenabschlüsse.

- 27 Bei festverzinslichen Werten (Wertschriften, Schuldscheindarlehen, Darlehen) kann auch die so genannte Kostenamortisationsmethode angewandt werden. Dabei wird die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungsbetrag systematisch über die Restlaufzeit aufgeteilt. Der zeitanteilige Differenzbetrag ist der Position Wertschriftenerträge (Korrektur Zinsertrag) zuzuweisen. Der Marktwert für diese Kapitalanlagen ist zusätzlich im Anhang aufzuführen.

- 28 Wertberichtigungen, Abschreibungen oder andere Bewertungskorrekturen auf Kapitalanlagen, welche am Bilanzstichtag nicht mehr notwendig sind, müssen aufgelöst werden. Der entsprechende Mehrwert ist in der Erfolgsrechnung als Ertrag auszuweisen, falls und soweit in einem vorherigen Geschäftsjahr die Bewertungskorrektur der Erfolgsrechnung als Aufwand belastet wurde.
- 29 Technische Rückstellungen wie Prämienüberträge, Deckungskapitalien,-Schadenrückstellungen oder Gewinnanteilrückstellungen (Rückstellung für gutgeschriebene Überschussanteile) sind grundsätzlich einzeln, d. h. je Versicherungsvertrag oder Versicherungsfall zu berechnen. Statistische oder mathematische Berechnungsmethoden sind zulässig, sofern diese den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen und anzunehmen ist, dass sie zu annähernd den gleichen Ergebnissen wie die Einzelberechnungen führen.

## Erläuterungen zu II.

---

### zu den Ziffern 23 und 24

- 30 Im Vordergrund steht eine Beurteilung aufgrund des Ertragswerts. Allenfalls kann auch der Preis, der zum Zeitpunkt der Bewertung aufgrund einer Veräusserung an einen unabhängigen Dritten erzielt werden könnte, als aktueller Wert verwendet werden.

---

### zu Ziffer 26

- 31 Mehr- oder Minderwerte auf Kapitalanlagen verglichen mit den historischen Werten (so genannte nicht realisierte Gewinne oder Verluste) für Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice werden durch eine entsprechende Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Lebensversicherungen neutralisiert; sie verändern weder die Neubewertungsreserven noch den Periodenerfolg.
- 32 Die Anschaffungswerte sind unter Berücksichtigung allfälliger Absicherungen auf der Basis von Durchschnittswerten zu bestimmen.

---

### zu Ziffer 29

- 33 Verbindlichkeiten (und damit zusammenhängende andere Positionen der Konzernrechnung), welche aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu ermitteln sind,

müssen – weil diese Vorschriften von Land zu Land verschieden sein können – nicht für den ganzen Konzern einheitlich bewertet werden. Gleiches gilt für abgegrenzte (aktivierte) Abschlussaufwendungen. Auf die Anwendung unterschiedlicher Grundsätze ist im Anhang hinzuweisen.

- 34 Allfällige Diskontierungen von Schadenrückstellungen aus dem Nichtlebensgeschäft sind im Anhang offenzulegen.

---

### III. Mittelflussrechnung

#### Empfehlung

- 35 Der Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit ist zu definieren und hat, falls er nach der indirekten Methode (aufgrund der Konzernrechnung) berechnet wird, zumindest gesondert auszuweisen
- die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen, insbesondere auf Grundstücken und Bauten, nicht konsolidierte Beteiligungen und Darlehen an andere nahe stehende Unternehmen und Personen, sowie auf immateriellen Anlagen
  - die Zu- und Abnahme (Nettoveränderung) folgender Posten:
    - Versicherungstechnische Rückstellungen
    - Gutgeschriebene Überschussanteile im Lebensgeschäft
    - Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung im Lebensgeschäft
    - Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
    - Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft
    - Nichttechnische (finanzielle) Rückstellungen
    - Aktive Rechnungsabgrenzung
    - Passive Rechnungsabgrenzung
- 36 Der Mittelfluss aus Vorgängen im Investitionsbereich ist gesondert auszuweisen, insbesondere für Grundstücke und Bauten sowie für nicht konsolidierte Beteiligungen und Darlehen an andere nahe stehende Unternehmen und Personen sowie immaterielle Anlagen. Zu- und Abnahmen dieser Positionen können als Nettoposition ausgewiesen werden.
- 37 Im Finanzierungsbereich sind die Zu- oder Abnahmen von Finanzverbindlichkeiten einzeln und brutto auszuweisen.
- 38 Die Versicherungsgesellschaften haben als Fonds die flüssigen Mittel auszuweisen.
- 39 Differenzen aus Fremdwährungsumrechnungen sind nicht gesondert aufzuzeigen und nicht im Anhang zu erläutern.